

Beschluss des Rates über die Satzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses (31. Dezember 1998)

Legende: Am 31. Dezember 1998, einen Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, beschließt der Rat die Satzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses. Der Ausschuss wurde durch Art. 109c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (jetzt Artikel 114 EG) eingesetzt und soll die Währungs- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr der Mitgliedstaaten beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht erstatten.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. 09.01.1999, n° L 5. [s.l.]. "Beschluss des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Satzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses (1999/8/EG)", p. 71.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/beschluss_des_rates_uber_die_satzung_des_wirtschafts_und_finanzausschusses_31_dezember_1998-de-53c75ea5-05e9-45bd-baad-73dfd32adb1c.html

Publication date: 20/08/2015

Beschluss des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Satzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses (1999/8/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 153,

nach Stellungnahme der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 109c Absatz 2 des Vertrags wird mit Beginn der dritten Stufe ein Wirtschafts- und Finanzausschuß eingesetzt.

Der Rat hat am 21. Dezember 1998 einen Beschluß über die Zusammensetzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses angenommen ⁽¹⁾.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 16. Juni 1997 eine EntschlieÙung über die Einführung eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion ⁽²⁾ angenommen.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 13. Dezember 1997 eine EntschlieÙung über die wirtschaftspolitische Koordinierung in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion und zu den Artikeln 109 und 109b des Vertrags ⁽³⁾ angenommen.

In diesen EntschlieÙungen ist dem Wirtschafts- und Finanzausschuß eine bestimmte Rolle zuerkannt worden.

Deshalb sollte die Satzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses angenommen werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Satzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses wird hiermit angenommen.

Der Wortlaut der Satzung ist im Anhang zu diesem Beschluß enthalten.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er wird ab dem 1. Januar 1999 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 31. Dezember 1998.

Im Namen des Rates
Der Präsident
R. EDLINGER

Anhang **Satzung des Wirtschafts- Und Finanzausschusses**

Artikel 1

Der Wirtschafts- und Finanzausschuß führt die in Artikel 109c Absätze 2 und 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beschriebenen Aufgaben aus.

Artikel 2

Der Wirtschafts- und Finanzausschuß kann unter anderem

- im Rahmen des Verfahrens gehört werden, das zu Beschlüssen im Zusammenhang mit dem Wechselkursmechanismus der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (Wechselkursmechanismus II) führt;
- unbeschadet des Artikels 151 des Vertrags die vom Rat vorzunehmenden Überprüfungen der Entwicklung des Wechselkurses des Euro vorbereiten;
- den Rahmen bieten, innerhalb dessen der Dialog zwischen dem Rat und der Europäischen Zentralbank (EZB) auf der Ebene hoher Beamter der Ministerien, der nationalen Zentralbanken, der Kommission und der EZB vorbereitet und weitergeführt werden kann.

Artikel 3

Die Mitglieder des Ausschusses und die stellvertretenden Mitglieder lassen sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten von den allgemeinen Interessen der Gemeinschaft leiten.

Artikel 4

Stellungnahmen, Berichte oder Mitteilungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder angenommen, falls eine Abstimmung beantragt wird. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Wird jedoch zu Fragen, zu denen der Rat anschließend möglicherweise einen Beschluß faßt, ein Gutachten oder eine Stellungnahme abgegeben, so dürfen die Mitglieder aus den Zentralbanken und der Kommission in vollem Umfang an den Beratungen, nicht aber an einer Abstimmung teilnehmen. Der Ausschuß berichtet ferner über Minderheitsauffassungen oder abweichende Ansichten, die im Laufe der Beratungen geäußert werden.

Artikel 5

Der Ausschuß wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Präsidenten für einen Zeitraum von zwei Jahren. Das zweijährige Mandat ist erneuerbar. Der Präsident wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt, die hohe Beamte in den nationalen Regierungen sind. Der Präsident überträgt sein Stimmrecht auf seinen Stellvertreter.

Artikel 6

Ist der Präsident an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so wird er durch den Vizepräsidenten des Ausschusses ersetzt, der nach den gleichen Regeln gewählt wird.

Artikel 7

Sofern der Ausschuß keinen anderslautenden Beschluß faßt, können die stellvertretenden Mitglieder in den Sitzungen des Ausschusses zugegen sein. Sie haben kein Stimmrecht. Sofern der Ausschuß keinen anderslautenden Beschluß faßt, nehmen sie nicht an den Beratungen teil.

Ein Mitglied, das nicht an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen kann, kann seine Funktionen einem stellvertretenden Mitglied übertragen. Das Mitglied kann sie ebenso auf ein anderes Mitglied übertragen. Der Präsident und der Sekretär sollten vor einer Sitzung hierüber schriftlich unterrichtet werden. In Ausnahmefällen kann der Präsident alternativen Regelungen zustimmen.

Artikel 8

Der Ausschuß kann seine stellvertretenden Mitglieder, Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen mit der Prüfung spezifischer Fragen betrauen. In diesen Fällen wird der Vorsitz durch ein vom Ausschuß benanntes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied wahrgenommen. Die Mitglieder des Ausschusses, seine stellvertretenden Mitglieder und seine Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen können Sachverständige zu ihrer Unterstützung heranziehen.

Artikel 9

Der Ausschuß wird auf Initiative des Präsidenten oder auf Ersuchen des Rates, der Kommission oder von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses einberufen.

Artikel 10

In der Regel vertritt der Präsident den Ausschuß; insbesondere kann der Präsident vom Ausschuß ermächtigt werden, über die Beratungen zu berichten und mündliche Bemerkungen zu den vom Ausschuß ausgearbeiteten Stellungnahmen und Mitteilungen zu machen. Es obliegt dem Präsidenten des Ausschusses, die Beziehungen des Ausschusses zum Europäischen Parlament zu unterhalten.

Artikel 11

Die Beratungen des Ausschusses sind vertraulich. Die gleiche Regel gilt für die Beratungen seiner stellvertretenden Mitglieder, Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen.

Artikel 12

Der Ausschuß wird durch ein Sekretariat unter Leitung eines Sekretärs unterstützt. Der Sekretär und das für das Sekretariat erforderliche Personal werden von der Kommission gestellt. Der Sekretär wird von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses ernannt. Der Sekretär und sein Personal handeln auf Weisung des Ausschusses, wenn sie für den Ausschuß tätig werden.

Die Ausgaben des Ausschusses werden in die Voranschläge der Kommission einbezogen.

Artikel 13

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(¹) ABl. L 358 vom 31. 12. 1998, S. 109.

(²) ABl. C 236 vom 2. 8. 1997, S. 5.

(³) ABl. C 35 vom 2. 2. 1998, S. 1.